

**Bewilligungskriterien für die Vergabe eigener Haushaltsmittel
im Stadtbezirk Buchholz - Kleefeld**

Präambel

Der Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld der Landeshauptstadt Hannover will mit der Vergabe von Zuwendungen aus seinen Haushaltsmitteln Projekte, Vereine, Verbände sowie Initiativen unterstützen, um die Lebendigkeit des Stadtbezirks zu fördern und den Stadtbezirk weiter zu entwickeln.

In Kenntnis der Mittel, die dem Stadtbezirksrat zur Verfügung stehen und in der Verantwortung den Einwohnern des Stadtbezirkes gegenüber, sollen solche Maßnahmen und Projekte Zuwendungen aus den Haushaltsmitteln erhalten, die einen effizienten, verantwortungsvollen Einsatz der Mittel gewährleisten und das Ziel der Nachhaltigkeit verfolgen. Der Stadtbezirksrat ist sich des hohen Stellenwerts des Gemeinwohls bewusst und ist daher bestrebt, Vorhaben zu fördern, die einen hohen Gemeinwohlwert haben.

1. Allgemeines

- 1.1 Anträge sind zu richten an: Bezirksbürgermeisterin / Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
über FB Personal und Organisation
OE 18.62.04
Trammplatz 2
30159 Hannover
- 1.2 Die Bewilligungskriterien sind vom Bezirksrat beschlossen und werden den Antragstellern ausgehändigt.
- 1.3 Die eingehenden Anträge werden zunächst interfraktionell vorgestellt, in den Fraktionen beraten und dann in der öffentlichen Sitzung (durch interfraktionellen oder Gruppenantrag) mit Mehrheit beschlossen

2. Bewilligungskriterien

- 2.1 Die Anträge werden "formlos" eingereicht. Damit sie in den Fraktionen vorberaten werden können, müssen sie spätestens 14 Tage vor der Bezirksratssitzung bei der Verwaltung vorliegen. Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
- Beschreibung des Projektes
 - Zeitplan für die Umsetzung (Mittelabforderung maximal 4 Monate nach Bewilligung)
 - Gesamtkosten des Projektes - Spezifizierung mit zwei Kosten- oder Angebotsnachweisen, sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan. (Mindestens eines dieser Angebote sollte von ortsansässigen Betrieben aus dem Stadtbezirk sein, soweit es entsprechende Anbieter im Bezirk gibt)
 - Vorgesehene Eigenleistung (en) der Antragstellerin / des Antragstellers
 - Versicherung, dass vom Bezirksrat finanzierte Geräte von anderen Institutionen kostenfrei ausgeliehen werden können
 - Eingeplante oder beantragte Drittmittel (Fremdfinanzierung)
 - Zusicherung, dass der Bezirksrat nach Abschluss des Projekts einen kurzen Bericht über die erfolgreiche Umsetzung / Durchführung erhält.
- 2.2 Die Anträge müssen spätestens 2 Monate vor Beginn des zu fördernden Projekts gestellt werden.
- 2.3 Mit den beantragten Geldern sollen insbesondere Eigeninitiativen der Antragsteller gefördert werden. Kooperation und Vernetzung von Initiativen

und Vereinen werden ermöglicht und Projekte unterstützt, die ohne Mittelbewilligung des Bezirkrates sonst nicht durchgeführt würden.

- 2.4 Bei Abweichungen von den im Antrag beschriebenen Maßnahmen / Vorhaben ist die Bezirksbürgermeisterin / der Bezirksbürgermeister des Bezirkrates Buchholz - Kleefeld unverzüglich zu informieren.
- 2.5 Eine Abweichung von der vom Bezirksrat beschlossenen Zuwendung, insbesondere die Beschaffung von anderen Gegenständen oder Ausgabe der Zuwendung für andere Absichten oder Zwecke **ohne vorherige Zustimmung durch den Bezirksrat Buchholz - Kleefeld** ist nicht zulässig und führt grundsätzlich zu einer Rückforderung der gesamten Zuwendung oder von Teilbeträgen.

Nicht anerkannt werden:

1. Ausgaben, die nicht belegt werden können
2. Ausgaben ohne Nachweis der Bezahlung
3. Mehrwertsteuerbeträge, wenn der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist
4. Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Zweck der Zuwendung nicht plausibel erscheinen oder dem Projekt nicht zugeordnet werden können
5. Ausgaben, die keinen wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit den Zuwendungskriterien dokumentieren (z.B. nicht genutzte Skonti und Rabatte)
6. Ausgaben für Leistungen außerhalb des Zuwendungszeitraumes

3. Ablehnungskriterien

- 3.1 Es werden keine bezirksübergreifende Projekte oder Projekte mit kommerziellen Absichten gefördert, es sei denn, dass es sich um ein Projekt handelt an dem sich mehrere Bezirkräte beteiligen und sich dieses Projekt vorteilhaft auf den Bezirk auswirkt.
- 3.2 Eigene Mittel des Bezirkrates können nur für zeitlich begrenzte Projekte zur Verfügung gestellt werden (keine Dauerförderung und keine Folgekosten).
- 3.3 Es werden grundsätzlich keine Personal- oder Mietkosten bezuschusst.
- 3.4 Es werden keine Ausgaben der laufenden Verwaltung gefördert. Sollten städtische Einrichtungen Gelder beantragen, so ist zu begründen, warum das Projekt nicht aus städtischen Haushalt finanziert werden kann. Es muss sich (aus Sicht des Bezirkrates) um eine wichtige Ergänzung der normalen Angebote handeln.
- 3.5 Bereits begonnene Projekte werden nicht gefördert, es sei denn, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist durch den Interkreis auf Antrag genehmigt worden.

4. Initiativen aus dem Bezirksrat

- 4.1 Der Bezirksrat kann eigene Anstöße zu Projekten geben.
- 4.2 Um eigene Akzente zu setzen kann der Bezirksrat auch ein zu förderndes Schwerpunktthema beschließen.
- 4.3 Hierfür ist dann ein noch festzulegender Betrag zu reservieren.

5. Rücknahme, Widerruf, Erstattung und Verzinsung

Der Bezirksrat kann den bewilligten Zuwendungsbetrag zurücknehmen, widerrufen und die Erstattung von Zuwendungen sowie die Verzinsung des Erstattungsanspruchs verlangen, wenn das Ergebnis des Verwendungsnachweises oder sonstige gesicherte Anhaltspunkte ergeben lassen, dass der mit der Förderung beabsichtigte Förderzweck nicht erfüllt wird oder nach erfolgter Auszahlung eins der oben genannten Förderkriterien entfallen ist. Hierüber entscheidet der Bezirksrat mehrheitlich. Hierfür maßgeblich sind §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).